

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/044

freigegeben am **13.03.2019**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 01.03.2019

71. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie Lehmdermoor

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.03.2019	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	01.04.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 25.03.2019 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes mit textlicher Darstellung nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
4. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 15 „Erweiterung – Windenergie Lehmdermoor“ wird bestätigt.

Sach- und Rechtslage:

Im März 2016 hatte sich die Gemeinde Rastede für die weitere Entwicklung von Windenergieflächen ausgesprochen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dieser Entscheidung hat die ebenfalls im Frühjahr 2016 vorgestellte „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ zugrunde gelegen, welche mit dem Ergebnis abschloss, dass im Gemeindegebiet fünf Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung vorhanden sind (s. Vorlage 2016/035).

Im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im August 2016 das Bauleitplanverfahren für den nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ unter der Bezeichnung „Windenergie Lehmdermoor“ eingeleitet (s. Vorlage 2016/134).

Im Zuge der Fortführung des Bauleitplanverfahrens wurde der Geltungsbereich des Entwurfs vergrößert. Der Geltungsbereich umfasst nunmehr die gesamte in der „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ ermittelte Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ mit einer Gesamtgröße von 28,6 Hektar (s. Vorlage 2018/019).

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind 12 Stellungnahmen eingegangen. Hierin werden – wie schon im Zuge der frühzeitigen Beteiligung – insbesondere die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sowie die grundsätzliche Standorteignung für den Windpark Lehmdermoor hinterfragt. Auch die Lage des Windparks im Moor und die damit verbundenen Anforderungen an die Standsicherheit, Entwässerungsmaßnahmen sowie die Auswirkungen auf das Moor und die dortige Tierwelt werden kritisch gesehen. Es wird gefordert, die Planungen nicht fortzuführen.

Zur grundsätzlichen Standortfrage hat bereits die 2016 vorgestellte „Standortpotenzialstudie“ umfangreiche Ausführungen enthalten, sodass im jetzigen Bauleitplanverfahren zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans hierauf verwiesen wird. Viele der Fragen beziehungsweise Forderungen zu Schall- und Schattenemissionen beziehen sich inhaltlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 und werden in den dortigen Abwägungsvorschlägen umfassend bewertet.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden ebenfalls Stellungnahmen eingeholt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Diese Stellungnahmen enthalten überwiegend redaktionelle Hinweise zu den Planunterlagen.

Der Landkreis Ammerland hat in seiner Stellungnahme auf eine Ungenauigkeit beim Vergleich der Geltungsbereiche der Standortpotenzialstudie sowie der vorliegenden 71. Änderung des Flächennutzungsplans hingewiesen. Eine Überprüfung hat ergeben, dass im Rahmen der Potenzialstudie eine Stallanlage versehentlich als Wohnhaus berücksichtigt wurde, weshalb die Potenzialfläche kleiner ist, als die Fläche der 71. Änderung des Flächennutzungsplans. Dies ist auf unterschiedliche Kartenmaßstäbe in den Planverfahren zurückzuführen.

Alle Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge können der Anlage 1 entnommen werden. Hierin werden die privaten Interessen mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gegeneinander abgewogen.

Im Zuge der Gesamtabwägung aller (Rechts-)Güter wird dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Windenergie Vorrang gewährt und die übrigen Belange werden zurückgestellt. Die vorliegende Planung wird insoweit bestätigt.

Zur weiteren planungsrechtlichen Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der 71. Änderung des Flächennutzungsplans werden vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 umfasst den nördlichen Teilbereich des Plangebietes. Für diesen wird der Satzungsbeschluss vorbereitet (s. Vorlage 2019/061).

Für den südlichen und westlichen Teilbereich des Plangebietes wurde bereits im Februar 2018 ein Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 gefasst (s. Vorlage 2018/031). An den Planungsabsichten, die konkreten Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung zu steuern, wird festgehalten.

Auf dieser Basis kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht